

§ 19. Der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstücks wird für die Dauer der 3-jährigen Veranlagungsperiode beziehungsweise für den Rest derselben (§ 15) seitens des Magistrats zur Grundsteuer veranlagt und hiervon durch schriftliche Mitteilung benachrichtigt.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchigen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksausschuß offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 20. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen im Voraus bis zur Mitte des 2. Monats eines jeden Vierteljahres (also bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangverfahrens beigetrieben.

Vorauszahlungen für mehrere Vierteljahre oder für das ganze Rechnungsjahr sind gestattet.

§ 21. Wer den Vorschriften dieser Steuerordnung zuwiderhandelt, insbesondere wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 12 und 13 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 $\mathcal{M}$ bestraft.

Städtische Grundsteuer in den Vororten.

A. Othmarschen.

Bis zum 1. April 1940 wird von den landwirtschaftlich benutzten Häusern und Grundstücken im jetzigen Othmarschen Bezirk an Stelle der Altonaer Grundsteuer ein Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer von 100 % und zu der staatlichen Gebäudesteuer von 110 % erhoben.

B. Oevelgönne.

An Stelle der Altonaer Grundsteuer werden bis zum 1. April 1915 als Kommunalsteuer 75 % der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer von den am 1. April 1890 vorhandenen Gebäuden erhoben; den genannten Gebäuden stehen diejenigen gleich, welche an Stelle derselben im gleichen Umfang wieder aufgebaut wurden. Bezüglich der mit 200 $\mathcal{M}$ und darüber zur staatlichen Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzten Grundstücke und aller sonstigen Neubauten und Umbauten ist das Altonaer Grundsteuer-Regulativ am 1. April 1890 in Kraft getreten; mit der Maßgabe, indessen, daß diese Grundsteuer bis zum 1. April 1915 nur mit 8 % des Nutzungswertes der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer erhoben wird. Wenn mehrere Gebäude im Eigentum eines und desselben Eigentümers sich befinden, so wird die Steuer wie bisher von dem Werte des einzelnen Hauses erhoben.

Steuerordnung, betreffend Umsatzsteuer von Immobilien

vom 6. März 1901, abgeändert durch Nachträge vom 29. 6. 1905, 25. 2. 1909 und 10. 5. 1909.

In Kraft getreten am 1. Juli 1901. Im Vorort Oevelgönne tritt diese Steuerordnung erst am 1. April 1915 in Kraft.

§ 1. Sämtliche in Stadtgebiete belegenen Grundstücke und Gebäude (auch die auf fremden Grunde errichteten) sind einer Umsatzsteuer von Immobilien derart unterworfen, daß bei jeder Veräußerung, auch wenn eine Auflösung im Grundbuch nicht erfolgt, mit Ausnahme der in den §§ 2 und 3 genannten Fälle, 2 % des Kaufpreises event. des zu ermittelnden Wertes an die Stadtkasse zu entrichten sind. In den steuerpflichtigen Betrag ist der Preis oder Wert von Zubehörungen des Grundstücks, sowie eines diesem anhaftenden Privilegs oder einer Gerechtigkeit einzurechnen.

§ 2. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben,

1. wenn das Eigentum dem Erwerber von Todeswegen zugefallen ist;

2. wenn der Eigentumsübergang auf Grund einer Veräußerung zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie stattfindet, hinsichtlich desjenigen Anteils am Grundstück, welcher dem Erwerber als gesetzlicher Erbe zuzufallen würde;

3. wenn der Eigentumsübergang gemäß § 4 e oder gemäß § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) stempelsteuerefrei ist.

§ 3. Die Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn das Eigentum durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren von einem Gläubiger erworben wird, welcher durch Eintragung im Grundbuch oder Übertragung gemäß § 1154 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit mindestens 6 Monaten vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens Inhaber einer eingetragenen Forderung ist, und diese einschließlich ihrer Zinsen und Kosten bei Belegung der Kaufgelder weder ganz ausfällt, noch auch voll gedeckt wird.

§ 4. Bei Eigentumsübertragungen, die von Miteigentümern oder von Miteigenen gemeinschaftlich besessener Grundstücke an einen oder mehrere dieser Miteigentümer oder Miteigenen erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Erwerber mehr als seinen bisherigen Anteil am Grundstück erhält.

§ 4 a. Für die Steuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner, bei Zwangsversteigerung lediglich der Erwerber.

§ 5. Der Magistrat setzt die Steuer nach dem Kaufpreise, oder falls ein solcher nicht zu ermitteln ist, durch Schätzung fest und teilt dem Steuerpflichtigen die Steuerfestsetzung mit.

§ 6. Gegen die Heranziehung zur Steuer steht dem Betroffenen binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen, welche mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung (§ 5) läuft, der beim Magistrat einzulegende Einspruch zu. Über den Einspruch beschließt der Magistrat nach Vernehmung des Gutachters der Kämmererkommission. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung des Bescheides beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche bei dem Bezirks-Ausschuß in Schleswig anzubringen ist, offen.

Hundesteuer-Ordnung der Stadt Altona.

(Beschl. von den städtischen Kollegien zu Altona am 30. Januar und 22. Februar 1902. Genehmigt vom Bezirksausschuß zu Schleswig am 21. März 1902. Gültig seit 1. April 1902.)

§ 1. Alle Hunde, welche im Gemeindebezirk der Stadt Altona gehalten werden und ein Alter von 3 Monaten erreicht haben, sind mit dem im § 2 bezeichneten Ausnahmen der Hundesteuer unterworfen.

Die Hundesteuer ist von dem Besitzer oder derjenigen Person, in deren Verwahrung sich der Hund befindet, zu entrichten.

§ 2. Von der Hundesteuer befreit sind: 1. Hunde, welche an Bord von See- und Flußschiffen gehalten werden; 2. Hunde tauber oder blinder Personen, welche denselben zu ihrer Unterstützung nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind; 3. Hunde, welche in einem die Freiheit des Hundes völlig ausschließenden Hundezwinger gehalten werden; 4. Hunde, welche dauernd auf eingetragenen Grundstücken, zu deren Bewachung sie nach dem Ermessen des Magistrats unentbehrlich sind, gehalten werden und keinen öffentlichen Grund betreten; 5. dressierte Hunde, die von den Unternehmern gewerbsmäßiger Schaustellung nur zu letzterer gebraucht werden.

§ 3. Die Hundesteuer beträgt:

- a. für einen Hund bis zu 45 cm Schulterhöhe 20 $\mathcal{M}$
- und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde, von denen keiner über 45 cm Schulterhöhe groß ist, gehalten werden, für jeden Hund 30 „
- b. für einen Hund über 45 cm Schulterhöhe 40 „
- und wenn entweder derselbe Besitzer mehrere Hunde hält oder wenn in demselben Haushalt mehrere Hunde gehalten werden, von denen einer oder mehrere über 45 cm Schulterhöhe groß sind, für jeden Hund 50 „
- c. für Hunde, welche in Gewerbebetrieben als Zugtiere dienen. Wenn Zughunde außer der Zeit ihrer Verwendung als Zugtiere frei auf öffentlichem Grunde betreten werden, unterliegen sie den Steuersätzen unter a und b, falls nicht der Besitzer seinerseits nachweist, daß ohne seine Schuld der Hund auf die Straße gekommen ist.

§ 4. Die Hundesteuer wird für jedes Kalenderjahr erhoben. Dieselbe ist für die zu Beginn des Jahres gehaltenen Hunde im Laufe des Monats Januar jeden Jahres und für die im Laufe des Jahres angeschafften, eingeführten bzw. 3 Monate alt gewordenen Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erlangung, Einführung des Hundes bzw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit gegen Empfangnahme einer Quittung und eines für das betreffende Jahr gültigen Steuerzeichens für das ganze Jahr im Voraus auf der Steuerkasse zu entrichten.

Zugelaufene Hunde müssen innerhalb 8 Tagen entweder zur Ablieferung bei der Steuerkasse angemeldet oder versteuert werden.

§ 5. Tritt ein Hund im Laufe des Jahres in die Bedingungen einer anderen Steuerklasse ein bzw. fallen die Voraussetzungen, unter welchen Steuerfreiheit gewährt wird, fort, so ist die Steuer bzw. der Mehrbetrag an Steuer innerhalb einer Frist von 8 Tagen nachzuzahlen. Im entgegen gesetzten Falle findet dagegen eine Rückzahlung nicht statt.

Für im Laufe des Jahres gestorbene, abgeschaffte oder ausgeführte Hunde findet eine Rückzahlung der Steuer ebenfalls nicht statt.

§ 6. Für ein verloren gegangenes Zeichen wird, nachdem die Erlangung der Steuer nachgewiesen worden, auf der Steuerkasse ein neues Zeichen gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 $\mathcal{M}$ erteilt.

§ 7. Bei der vom Magistrat angeordneten allgemeinen Aufnahme der Hunde ist jeder Haushaltungsvorstand verpflichtet, die über Anzahl, Größe und Alter, sowie Nummer des Steuerzeichens der Hunde gestellten Fragen nach bestem Wissen zu beantworten.

Im Laufe des Jahres angeschaffte, eingeführte oder steuerpflichtig gewordene Hunde sind innerhalb einer Frist von 8 Tagen abseiten des Hundebesitzers auf der Steuerkasse zu melden (vgl. § 4).

Wer für einen Hund die Steuerfreiheit beansprucht, hat für bisher steuerfreie Hunde in der Zeit vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres, für neu angeschaffte, eingeführte Hunde innerhalb einer Frist von 8 Tagen ein steuerfreies Zeichen auf der Steuerkasse nachzusuchen.

§ 8. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Steuerordnung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 $\mathcal{M}$ bestraft.

Im Falle der Verheimlichung eines steuerpflichtigen Hundes wird außerdem die Steuer auf die Frist von 3 Jahren nachgefordert.

§ 9. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen vier Wochen, von Einforderung der Steuer ab gerechnet, beim Magistrat anzubringen, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß des Magistrats findet innerhalb 2 Wochen die bei dem Bezirksausschuß in Schleswig anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Sielsteuer.

Die Sielsteuer beträgt für Altona, Ottensen und Vororte für jeden laufenden Meter Frontlänge an einer Straße 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{S}$ für solche Siel, welche nach dem 20. April 1893 dem öffentlichen Betrieb übergeben sind. Die Sielsteuer kann jederzeit durch Zahlung des vollen Sielbaukostenbeitrages — mit 30 $\mathcal{M}$ pro laufenden Meter — abgelöst werden, eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Für solche Sielbauten, welche bereits früher, also vor dem 20. April 1893 mit einem öffentlichen Siel versehen waren, gelten noch die älteren Bestimmungen, wonach:

1. für Altona, alte Stadt

an Sielsteuer für den laufenden Meter Frontlänge 1 $\mathcal{M}$ jährlich zu entrichten ist und die Ablösung derselben im Falle der Errichtung eines Neubaus pro Meter mit 21 $\mathcal{M}$, abzüglich der schon geleisteten jährlichen Abträge, zu erfolgen hat;

2. für den Stadteil Ottensen

für den laufenden Meter Frontlänge 1 $\mathcal{M}$ 5 $\mathcal{S}$ jährlich. Der Sielbaukostenbeitrag beträgt pro Meter 21 $\mathcal{M}$. Die Ablösung kann durch Zahlung von 21 $\mathcal{M}$ pro laufenden Meter jederzeit, dagegen muß dieselbe beim Verkauf sowie bei Bebauung eines Grundstücks erfolgen.

Steuerordnung, betr. die Erhebung städtischer Tanz-

abgaben in Altona.

(Gültig seit dem 1. Januar 1885; abgeändert durch Kollegienbeschluß vom 27. November 1902.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 $\mathcal{M}$, für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümierten Ball eine solche von 24 bis 50 $\mathcal{M}$ von dem veranstaltenden Wirt zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Lokales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bzw. einem von demselben zu ernennenden Kommissar festgesetzt. Für einfache Tanzlustbarkeiten ist der höchste Abgabebetrag von 20 $\mathcal{M}$ nur bei Dauer derselben über 1 Uhr nachts zu entrichten.
- 2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzvergnügungen, Maskeraden, kostümierte Bälle, welche von Gesellschaften, Vereinen und Klubs jeder Art

oder von

Unter d

begriffe

dienen.

3. Die Un

diejenig

pflichtig

zu vor d

Angabe

halten

4. Für Ta

nützig

zurück

5. Wer di

rechtl